

INFORMATIONSBLATT Normalförderung

1210 Wien, Katsushikastraße 1

Miete gefördert nach § 12 WWFG 1989 § 3, § 6, § 7 NeubauVO 2007

EINKOMMENSNACHWEIS

Höchsteinkommen und Mindesteinkommen orientieren sich jeweils an der Anzahl der Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben.

Der Einkommensnachweis ist durch Vorlage von Gehaltsbestätigungen (Jahreslohnzettel L 16 Blatt bzw. Vorlage der Steuererklärungen wie Einkommensbescheid etc.) zu führen. Da sich der Nachweis auf das Jahreshaushaltseinkommen bezieht, sind die Einkommen aller Haushaltsmitglieder offen zu legen.

Ausnahme: Bei Nichteinkommen (z.B. Studenten): Hier kann die rechtsverbindliche Erklärung eines Dritten – z.B. eine Bürgschaft der Eltern – vorgelegt werden.

EINKOMMENSRENZEN netto (Stand 01.01.2021 / gültig bis 31.12.2021)

Bei einer Person	jährlich	€ 47.740,00	14 x monatlich	€ 3.410,00
bei zwei Personen	jährlich	€ 71.130,00	14 x monatlich	€ 5.080,71
bei drei Personen	jährlich	€ 80.500,00	14 x monatlich	€ 5.750,00
bei vier Personen	jährlich	€ 89.850,00	14 x monatlich	€ 6.417,86
für jede weitere Person	jährlich	€ 5.240,00	14 x monatlich	€ 374,29

WOHNBEDÜRFNIS

Die geförderte Wohnung muss der unmittelbaren Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses aller Haushaltsmitglieder dienen.

Der Nachweis der Aufgabe des Vor-Wohnsitzes ist binnen sechs Monaten nach Bezug dieser geförderten Wohnung zu erbringen.

FINANZIERUNG

- eine erforderliche Eigenmittelleistung
- die anteilige Übernahme (Rückzahlung) eines Hypothekendarlehens
- dem Förderungsdarlehen

NEBENKOSTEN

Genossenschaftseinlage	€ 300,00
Beitrittsgebühr	€ 60,00
Pro Wohnungswerber	€ 360,00

Der Genossenschaftsbeitrag in Höhe von € 360,00 ist unmittelbar nach Vertragsunterfertigung zur Einzahlung zu bringen.

Wien im Jänner 2021